Belehrung

Über Einsichten gemäß §§ 12/12a GBO bzw. § 43 GBV in Grundbücher, Grundakten und Hilfsregister ist ab 01.10.2014 ein Protokoll zu führen. Hierbei werden die Daten -der Einsicht nehmenden Person gespeichert.

Gleiches gilt für die Erteilung von Grundbuchabschriften von Abschriften aus der

Grundakte und die Erteilung von Auskünften daraus.

Dem Eigentümer des jeweils betroffenen Grundstücks oder dem Inhaber des grundstücksgleichen Rechts ist auf Verlangen Auskunft aus diesem Protokoll zu geben.

Die personenbezogenen Daten sowie der Umfang der Einsicht oder Auskunft werden nach Ablauf des Jahres der Einsicht oder der Auskunft zwei Jahre aufbewahrt und sodann gelöscht.

Gesehen.		
Bonn,	 	
Unterschrift		